

Amtliche Mitteilungen

des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz

1946	Ausgegeben zu Neustadt a. d. Haardt, den 23. Februar 1946	Nr. 12
------	---	--------

INHALT

Verkündungsteil:

Wiedergutmachung politischer Schädigungen	Seite 65
Rundverfügung: Schädlingsbekämpfung im Obstbau	Seite 65
Öffentliche Zustellungen	Seite 66

Verwaltungsteil:

Meldung der monatlichen Einnahmen und Ausgaben	Seite 66
Leistungen für die Besatzungsmacht — hier: Vergütung des ärztlichen und sanitären Personals der ausländischen Arbeiter	Seite 66
Gehälter der deutschen Angestellten der Militärregierung	Seite 66
Aufnahme in die Höheren Schulen Ostern 1946	Seite 67
Aufnahme von Mädchen in die Höheren Knabenschulen	Seite 67
Reifeprüfung — Frühjahr 1946	Seite 67
Noten — Versetzung zu Ostern 1946	Seite 68
Kinderzuschlag	Seite 68

Verkündungsteil

Oberregierungspräsidium

Hessen-Pfalz

Abt. V Finanzen und Forstwesen

Tgb. Nr. V — PS. 14/46.

Neustadt a. d. Hdt., den 23. Januar 1946

Wiedergutmachung politischer Schädigungen

Mit Erlaß vom 2. 1. 1946 V-PS. 14/46, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 4 vom 18. 1. 1946, haben wir die Grundsätze für die Entschädigung der wegen ihrer politischen oder religiösen Haltung oder aus rassistischen Gründen geschädigten Personen bekanntgegeben. Wir ersuchen die Herren Landräte und Oberbürgermeister die in Ziffer 3 des Erlasses vorgesehene Bildung der Betreuungsausschüsse sofort in die Hand zu nehmen und uns die Namen und Anschriften der Mitglieder der Ausschüsse, zu deren Bestellung die Militärregierung ihre Zustimmung gegeben hat, mitzuteilen.

Wegen der Verwendung und Verrechnung der erforderlichen Mittel bestimmen wir zusätzlich das folgende:

1. Bei den Landräten sind die Kreiskassen (Kreisgemeindekassen) die zahlenden Kassen. Sie führen den rechnermäßigen Nachweis. Die Rechnungslegung liegt der Regierungshauptkasse in Speyer bzw. der Regierungshauptkasse in Mainz ob. Die Kreiskassen (Kreisgemeindekassen) haben deshalb die Buchführung so einzurichten, daß die Bücher als Teil der Buchhaltung der Regierungshauptkasse von dieser übernommen werden kann.
2. Bei den Oberbürgermeistern sind die Stadtkassen die zahlenden Kassen. Das zu 1. Gesagte gilt entsprechend.
3. Die Landräte und Oberbürgermeister fordern für den Monat Februar sofort, im übrigen für jeden Monat bis zum 20. des vorhergehenden Monats, die schätzungsweise erforderlichen Monatsmittel bei der Abteilung Finanzen und Forstwesen des Oberregierungspräsidiums an, die den Kreiskassen (Kreisgemeindekassen) und den Stadtkassen die Mittel über die Regierungshauptkassen zuweist. Mit der Mittelanforderung ist über den Verbrauch der Mittel des Vormonats und den vorhandenen Mittelbestand zu berichten. Der Bericht ist nach dem anliegenden Muster zu erstatten.

4. Bei den Regierungspräsidien sind die Regierungshauptkassen in Speyer und Mainz die zahlenden Kassen, denen insoweit der rechnermäßige Nachweis und die Rechnungslegung obliegt. Eine Mittelanforderung seitens der Regierungspräsidenten bei der Abteilung Finanzen und Forstwesen des Oberregierungspräsidiums unterbleibt. Die erforderlichen Mittel gelten als zugewiesen. Dagegen berichten die Regierungspräsidien in gleicher Weise wie die Landräte und Oberbürgermeister über den monatlichen Mittelverbrauch.

Soweit die Vorschriften unter Ziffer 7 des Erlasses vom 2. 1. 1946 V-PS. 14/46 hiervon abweichen, werden sie hiermit aufgehoben.

In Vertretung:
Dr. Bieroth
Präsidialdirektor

Oberregierungspräsidium

Hessen-Pfalz

Abt. VII Ernährung und Landwirtschaft

Neustadt a. d. Hdt., den 8. Februar 1946

RUNDVERFUGUNG

Schädlingsbekämpfung im Obstbau

Zur Beseitigung von Zweifeln wird festgestellt, daß die Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. 10. 1937 (RGBl. I S. 1143) und die hierzu erlassenen Richtlinien vom 6. 1. 1938 (D. Reichsanz. S. 2) weiterhin Gültigkeit haben.

An Stelle der Obersten Landesbehörde bzw. des Reichsministeriums für Landwirtschaft und Ernährung tritt das Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz. Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben den ortspolizeilichen Behörden dem Sachgebiet Pflanzenschutz beim Oberregierungspräsidium Hessen-Pfalz, Zweigstelle Kaiserslautern, das die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen kann.

In Vertretung:
Schneller
Regierungsdirektor